

**Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

Band 94

Die Sondervoten von Evelyn Haas

**Herausgegeben von
Malte Graßhof**



Duncker & Humblot · Berlin

Malte Graßhof

Die Sondervoten von Evelyn Haas

Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht

Herausgegeben von

Wolfgang Graf Vitzthum

in Gemeinschaft mit

Jochen von Bernstorff, Martin Heckel
Karl-Hermann Kästner, Ferdinand Kirchhof

Hans von Mangoldt, Martin Nettesheim

Thomas Oppermann, Günter Püttner

Barbara Remmert, Michael Ronellenfitsch

Christian Seiler

sämtlich in Tübingen

Band 94

Die Sondervoten von Evelyn Haas

Herausgegeben von

Malte Graßhof



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-6061

ISBN 978-3-428-12896-9 (Print)

ISBN 978-3-428-52896-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-82896-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Sammlung umfasst die Sondervoten, die Evelyn Haas während ihrer Amtszeit als Richterin des Bundesverfassungsgerichts abgegeben hat.

Ein Sondervotum ist allerdings nicht zur isolierten Lektüre gedacht, sondern steht in einem unauflösbaren Bezug zu der Gerichtsentscheidung, der es beigelegt worden ist. Die Entscheidung enthält nicht nur den Sachverhalt des Falls, der Grundlage für das Verständnis der rechtlichen Ausführungen ist, sondern vor allem die Argumentation der Senatsmehrheit, von der das Sondervotum abweicht. Das Sondervotum bringt daher die Diskussion innerhalb des Senats zum Ausdruck; es transformiert den Monolog der Entscheidungsbegründung in einen Dialog von Rede und Gegenrede. Daher ist es in der Regel nicht sinnvoll, Sondervoten ohne die jeweilige Senatsentscheidung abzudrucken. Dies gilt insbesondere für die Sondervoten von Evelyn Haas, die häufig direkte Bezugnahmen auf einzelne Ausführungen der Entscheidungsbegründung enthalten, den Leser also zum direkten Vergleich auffordern. Erst recht in den Fällen, in denen sich auch die Senatsmehrheit in ihrer Begründung unmittelbar mit dem Sondervotum auseinandersetzt, lassen sich Entscheidung und Sondervotum daher auch nachträglich nicht in getrennte Texte aufteilen. Ein Abdruck der Senatsentscheidungen ist hier allerdings nur insoweit erfolgt, wie es für das Verständnis der Sondervoten notwendig ist. Gekürzt worden sind daher die Entscheidungstenöre, überwiegend auch das Vorbringen der Beteiligten und Äußerungsberechtigten, vereinzelt auch sonstige Ausführungen, insbesondere zur Zulässigkeit sowie zu Kostenfragen und zur Zurückverweisung. Nicht abgedruckt worden sind auch Sondervoten anderer Richter, soweit diese nicht ausdrücklich das Sondervotum von Evelyn Haas ansprechen.

Die Initiative für diese Zusammenstellung ging von Wolfgang Graf Vitzthum aus, der das Projekt mit mancherlei Anregung vorangetrieben und durch die Aufnahme in die von ihm und den übrigen Tübinger Publizisten herausgegebenen Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht erst ermöglicht hat. Ihm gilt der besondere Dank des Herausgebers. Dieser war von 2001 bis 2005 einer der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Dezernat der Bundesverfassungsrichterin Haas.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzblockaden-Entscheidung	9
Beschluß des Ersten Senats vom 10. Januar 1995 – 1 BvR 718, 719, 722, 723/89 (BVerfGE 92, 1)	9
Abweichende Meinung der Richter Seidl und Söllner und der Richterin Haas	20
2. Kreuzifix-Entscheidung	25
Beschluß des Ersten Senats vom 16. Mai 1995 – 1 BvR 1087/91 (BVerfGE 93, 1)	25
Abweichende Meinung der Richter Seidl und Söllner und der Richterin Haas	38
Abweichende Meinung der Richterin Haas	45
3. Kollektivbeleidigung von Soldaten	49
Beschluß des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92 (BVerfGE 93, 266)	49
Abweichende Meinung der Richterin Dr. Haas	80
4. Bayerisches Schwangerenhilfefeergänzungsgesetz	85
Urteil des Ersten Senats vom 27. Oktober 1998 – 1 BvR 2306, 2314/96, 1108, 1109, 1110/97 (BVerfGE 98, 265)	85
Abweichende Meinung des Vizepräsidenten Papier sowie der Richterinnen Graßhof und Haas	126
5. Lebenspartnerschaftsgesetz (einstweilige Anordnung)	150
Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2001 – 1 BvQ 23, 26/01 (BVerfGE 104, 51)	150
Abweichende Meinung des Vizepräsidenten Papier, der Richterin Haas und des Richters Steiner	157
6. Blockadeaktionen	159
Beschluss des Ersten Senats vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90, 2173/93, 433/96 (BVerfGE 104, 92)	159
Abweichende Meinung der Richterin Haas	176
Abweichende Meinung der Richterin Jaeger und des Richters Bryde	183
7. Lebenspartnerschaftsgesetz (Hauptsacheentscheidung)	185
Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002 – 1 BvF 1, 2/01 (BVerfGE 105, 313)	185
Abweichende Meinung des Richters Papier	198
Abweichende Meinung der Richterin Haas	200

8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	205
Beschluss des Ersten Senats vom 4. Mai 2004 – 1 BvR 1892/03 (BVerfGE 110, 339)	205
Abweichende Meinung der Richterin Haas	210
9. Analoge Anwendung des § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG	216
Beschluss des Ersten Senats vom 6. Dezember 2005 – 1 BvR 1905/02 (BVerfGE 115, 51)	216
Abweichende Meinung der Richterin Haas	229
10. Rasterfahndung	237
Beschluss des Ersten Senats vom 4. April 2006 – 1 BvR 518/02 (BVerfGE 115, 320)	237
Abweichende Meinung der Richterin Haas	273
Die Sondervoten von Evelyn Haas (Malte Graßhof)	282

1. Sitzblockaden-Entscheidung

**Beschluß des Ersten Senats vom 10. Januar 1995 –
1 BvR 718, 719, 722, 723/89 (BVerfGE 92, 1)¹**

Amtlicher Leitsatz:

Die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

Aus den Gründen:

A.

Die Beschwerdeführer sind wegen gemeinschaftlicher Nötigung, begangen durch Sitzdemonstrationen vor einer militärischen Einrichtung, verurteilt worden. Sie rügen die Verletzung von Art. 103 Abs. 2 GG, die Beschwerdeführer zu 3) und 4) zusätzlich die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 20 Abs. 3 GG.

I.

Der Verurteilung liegt eine Blockadeaktion vor dem Sondermunitionslager der Bundeswehr in Großengstingen zugrunde, in dem atomare Kurzstreckenraketen des Typs Lance gelagert waren. Mit der Aktion sollte gegen die Stationierung der Raketen protestiert werden. Zugleich richtete sie sich gegen die beim Amtsgericht Münsingen laufenden Strafverfahren wegen anderer Blockadeaktionen.

Die Beschwerdeführer hatten aufgrund eines Zeitungsinserts mit der Überschrift „Wer blockiert mit?“ den Entschluß gefaßt, sich an der Aktion zu beteiligen. Beweggrund war ihre Besorgnis über die Gefahren einer atomaren Bewaffnung. Sie fuhren am 9. Mai 1983 gemeinsam nach Großengstingen, wo sie um 9.00 Uhr eintrafen und sich zu den übrigen Demonstranten gesellten, deren Zahl im Lauf des Tages zwischen 15 und 40 Personen schwankte.

¹ An der Entscheidung haben mitgewirkt: Vizepräsident Henschel, die Richter Seidl, Grimm, Söllner und Kühling sowie die Richterinnen Seibert, Jaeger und Haas.

Als sich zwischen 10.30 Uhr und 10.45 Uhr ein Fahrzeug der Bundeswehr mit Postsendungen näherte, setzten sich fünf Demonstranten auf die Fahrbahn. Hauptfeldwebel B. gab wenige Meter vor den Sitzenden den Befehl zum Anhalten und forderte sie auf, Durchfahrt zu gewähren. Als dies ohne Erfolg blieb, ordnete er an, umzukehren und in die Kaserne zurückzufahren. Währenddessen standen die Beschwerdeführer mit den übrigen Demonstranten am Straßenrand.

Auf Veranlassung der Polizeidirektion Reutlingen ordnete das Landratsamt fernmündlich die Auflösung der Versammlung und einen Platzverweis an. Die Polizei wurde mit der Vollstreckung beauftragt. Als um 12.15 Uhr Hauptfeldwebel B. mit einem Verpflegungsfahrzeug eintraf und die Demonstranten erneut die Zufahrt blockierten, gab Polizeihauptkommissar Z. die Verfügung des Landratsamts bekannt und wies auf die Strafbarkeit des Verhaltens wegen Nötigung hin. Nachdem die Demonstranten der Aufforderung nicht gefolgt waren, ordnete er an, die Sitzenden wegzutragen. Das Fahrzeug konnte daraufhin in das Sondermunitionslager einfahren. Gegen 12.30 Uhr wiederholte sich der Vorgang, als das Fahrzeug das Munitionslager wieder verlassen wollte.

Als sich Hauptfeldwebel B. und der ihm unterstellte Soldat in Begleitung von Polizei um 17.15 Uhr erneut mit einem Verpflegungsfahrzeug näherten, setzten sich die Beschwerdeführer und eine weitere Person auf die Fahrbahn. Die übrigen Demonstranten standen am Straßenrand. Wie zuvor forderte Polizeihauptkommissar Z. die Sitzenden zur Räumung der Straße auf und ordnete dann an, sie wegzutragen. Gegen 17.30 Uhr konnten die Soldaten die Fahrt fortsetzen. Bei der Ausfahrt des Fahrzeugs um 17.40 Uhr setzten sich acht Demonstranten auf die Straße, während die Beschwerdeführer am Straßenrand standen. Die Fahrbahn wurde wiederum geräumt.

II.

1. Das Amtsgericht hat die Beschwerdeführer wegen des Vergehens der gemeinschaftlich begangenen Nötigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagesstrafen zu je 15 DM für die Beschwerdeführer zu 1., 3., 4. und zu 25 DM für die Beschwerdeführerin zu 2. verurteilt.

Die Beschwerdeführer hätten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken die Einfahrt eines Kraftfahrzeugs in das Sondermunitionslager für längere Zeit verhindert. Dadurch hätten sie Gewalt im Sinne des § 240 StGB angewandt. Von ihrem Sitzen sei unwiderstehlicher psychischer Zwang auf die Insassen des Fahrzeugs ausgegangen, so daß sich der Fahrzeugführer gezwungen gesehen habe, dem Fahrer den Befehl zum Anhalten zu geben.

Die Tat sei auch rechtswidrig. Die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck sei verwerflich. Zwar sei der Zweck, die Bevölkerung überzeugend und dringlich auf die Gefahr der atomaren Rüstung hinzuweisen, achtenswert. Zur Verfolgung dieses Ziels sei aber nicht jedes Mittel erlaubt. Da die Beschwerdeführer es bewußt und gewollt darauf angelegt hätten, andere mit psychischem Zwang in ihrer Bewegungsfreiheit zu hindern, könnten sie sich nicht auf den Schutz der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit berufen. Wenn es den Beschwerdeführern nicht gelungen sei, durch Meinungsäußerungen den gewünschten Erfolg zu erzielen, so rechtfertige dies nicht die Erregung von Aufmerksamkeit durch Straftaten. Rechtfertigungsgründe lägen nicht vor; insbesondere könnten sich die Beschwerdeführer nicht auf Art. 20 Abs. 4 GG berufen.

Bei der Strafzumessung hätten das positive Ziel und die achtenswerten Motive der Beschwerdeführer Berücksichtigung gefunden. Jedoch sei auch das Ausmaß der verschuldeten Behinderung gewürdigt worden.

2. Das Landgericht hat diese Entscheidung auf die Berufungen der Beschwerdeführer und der Staatsanwaltschaft aufgehoben und die Beschwerdeführer freigesprochen, weil ihre Blockade unter Würdigung der Gesamtumstände und der Fernziele nicht verwerflich gewesen sei.

3. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht dem Bundesgerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Fernziele von Straßenblockierern bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung oder nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien (NStZ 1988, S. 129f.).

Der Bundesgerichtshof hat die Vorlagefrage mit dem angegriffenen Beschuß (BGHSt 35, 270) wie folgt beantwortet:

Die Fernziele von Straßenblockierern sind nicht bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung, sondern ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Das Oberlandesgericht hat daraufhin den Freispruch des Landgerichts mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

4. Nachdem die Staatsanwaltschaft die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a StPO nicht erteilt hatte, hat das Landgericht im weiteren Berufungsverfahren das Urteil des Amtsgerichts lediglich im Rechtsfolgenausspruch geändert und die Geldstrafe auf die Mindesttagessatzzahl von 5 Tagessätzen (§ 40 Abs. 1 StGB) reduziert sowie die Höhe der Tagessätze für die Beschwerdeführer zu 2., 3. und 4. auf je 15 DM und für den Beschwerdeführer zu 1. auf 50 DM festgesetzt.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hätten sich die Beschwerdeführer einer mittäterschaftlich begangenen Nötigung gemäß §§ 240, 25 StGB schuldig gemacht.